

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

70. Jahrgang

Mainz, den 29. Februar 2016

Nummer 2

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
7. 1. 2016 Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2014/2015	29
13. 1. 2016 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	30
22. 1. 2016 Konzept für die Beratung und Behandlung suchtmittelgefährdeter und suchtmittelabhängiger Gefangener im rheinland-pfälzischen Justizvollzug	30
22. 2. 2016 Prüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicebereichs	33
Bekanntmachungen	
28. 1. 2016 Verlust eines Dienstsiegels	33
3. 2. 2016 Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst	33
Mitteilungen aus dem Ministerium	33
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	34

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2014/2015

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 7. Januar 2016 (VV 2800 250 – 414*)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für

die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

*) MinBl. 2016 S. 42

Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren

**Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(4701 – 4 – 3) und des Ministeriums des Innern, für Sport
und Infrastruktur (21042/346)
vom 13. Januar 2016***

1 Nummer 3.2 der Anlage zu dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4701-4-3) und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (21042/346) vom 2. Mai 2005 (JBl. S. 135; MinBl. S. 188) erhält folgende Fassung:

„3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsauftrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsauftrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsauftrag soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind

Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.“

2 Dieses Rundschreiben tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Konzept für die Beratung und Behandlung suchtmittelgefährdeter und suchtmittelabhängiger Gefangener im rheinland-pfälzischen Justizvollzug

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 22. Januar 2016 (4550 – 5 – 22)**

Die Beratung und Behandlung von suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen wird im rheinland-pfälzischen Justizvollzug als Gesamtaufgabe aller Bediensteten unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen von Sicherheit und Ordnung verstanden. Sie wird als ein durchgehender Prozess verstanden, der mit dem ersten Tag der Inhaftierung beginnt und bis zum Tag der Entlassung durch die Vollzugs- und Eingliederungsplanung gesteuert wird. Dieser Prozess beinhaltet im Rahmen des Übergangsmanagements auch die jeweiligen Übergänge von Freiheit in Haft und von Haft in Freiheit (siehe Landeskonzept für ein Übergangsmanagement). Oberstes Ziel ist die Abstinenz bzw. ein suchtmittelfreies Leben, sowie die Vermeidung weiterer Straftaten während und nach der Haftzeit.

Das Konzept bezieht sich auf stoffgebundenes und nicht stoffgebundenes Suchtverhalten.

Zielgruppe des Konzeptes sind jugendliche, heranwachsende und erwachsene männliche und weibliche Untersuchungsgefangene und Strafgefangene sowie im Rahmen der Sicherungsverwahrung Untergebrachte. In dem nachfolgenden Text umfasst der Begriff der Gefangenen die gesamte Zielgruppe, soweit nicht ausdrückliche Unterscheidungen gemacht werden.

Die Suchtberatung und Suchtbehandlung im engeren Sinne, d.h. die einzelfallbezogene Arbeit mit den Gefangenen, wird in den Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten von hierzu bestellten Bediensteten (interne Suchtberatung) und Fachkräften externer Träger (externe Suchtberatung) wahrgenommen. Beide Dienste arbeiten eng zusammen und ergänzen sich in ihren Aufgabenbereichen.

1. Neuzugänge

1.1 Aufnahme durch den medizinischen Dienst

Bei der Aufnahme der Gefangenen wird ermittelt, ob sie suchtmittelgefährdet oder suchtmittelabhängig sind. Alle aufgenommenen Gefangenen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach der Aufnahme, den Sanitätsbediensteten vorzustellen, die mit Hilfe eines Aufnahmebogen feststellen, ob ein Suchtmittelkonsum vorliegt. Bei begründetem Verdacht können Kontrollen mit geeigneten Testmethoden durchgeführt werden.

Suchtmittelabhängige Gefangene werden unverzüglich dem ärztlichen Dienst vorgestellt. Gefangene mit akuten Entzugserscheinungen bedürfen der sofortigen ärztlichen Hilfe.

Vorrangig soll erfasst werden, ob bei den Gefangenen Entzugserscheinungen zu erwarten sind oder eine in der Freiheit begonnene Substitutionsbehandlung gegebenenfalls fortzusetzen ist.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

Außer den Sanitätsbediensteten achten auch die übrigen Bediensteten auf Anzeichen, die den Verdacht nahe legen könnten, dass Gefangene suchtmittelgefährdet oder suchtmittelabhängig sind. Auffälligkeiten sind sofort dem Sanitätsdienst und der internen Suchtberatung zu melden.

Reichen bei körperlichen Entzugserscheinungen die medizinischen und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten der Anstalt nicht aus und kommt eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich nicht in Betracht, erfolgt eine Verlegung in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges.

Die interne Suchtberatung wird von dieser Maßnahme und sonstigen Entwicklungen unterrichtet, sofern die Gefangenen zustimmen.

1.2 Aufnahmegespräch

Bei jeder Neuaufnahme findet unverzüglich ein Aufnahmegespräch statt, in dem die Gefangenen auch gezielt auf ein mögliches Suchtverhalten angesprochen werden. Gefangene mit einer schwerwiegenden psychischen oder körperlichen Symptomatik werden umgehend dem ärztlichen Dienst gemeldet.

Neu aufgenommene Gefangene erhalten erste Informationen über Ansprechpersonen der internen und externen Suchtberatung und über spezielle Betreuungs- und Behandlungsangebote. Meldungen zur internen Suchtberatung sind unabhängig vom Aufnahmeverfahren und des Diagnoseverfahrens möglich.

1.3 Bestehende Substitution bei Neuaufnahme

Befinden sich Gefangene bei Neuaufnahme bereits in einer Substitution, kann die Behandlung im Vollzug fortgesetzt werden. Über die Fortführung entscheidet die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt. Die Behandlung erfolgt unter Beachtung der Richtlinien der Bundesärztekammer. Die dort geforderte regelmäßige psychosoziale Betreuung übernimmt die interne oder externe Suchtberatung.

1.4 Suchtanamnese und Behandlungsempfehlungen

Im Rahmen des Diagnoseverfahrens, zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird durch den Sozialdienst, ggfls. auch durch den Psychologischen Dienst eine ausführliche Suchtanamnese erhoben, der Grad der Gefährdung eingeschätzt sowie entsprechende Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Die interne Suchtberatung wird hierüber informiert.

2. Interne und externe Suchtberatung

2.1 Interne Suchtberatung

In jeder Anstalt wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur internen Suchtberaterin oder zum internen Suchtberater bestellt. Die internen Suchtberaterinnen und -berater nehmen ihre Funktion im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit wahr und sollen möglichst dem Sozialdienst oder dem Psychologischen Dienst angehören. Sie werden u.a. durch Schulungen, Lehrgänge oder Hospitationen auf ihre Arbeit vorbereitet und nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an geeigneten Fortbildungsangeboten teil.

Aufgaben der internen Suchtberatung sind:

- Ansprechperson für suchtmittelgefährdete und suchtmittelabhängige Gefangene

- Unterstützung bei Anamnese, Diagnose und Suchtbehandlung suchtmittelgefährdeter oder suchtmittelabhängiger Gefangener
- psychosoziale Unterstützung bei Rückfall
- Durchführung und/oder Organisation von Gruppenangeboten im Rahmen der Suchtberatung
- Beteiligung bei sonstigen Vollzugsmaßnahmen von suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit den externen Fachkräften des Suchthilfesystems
- Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen im Bereich der Suchtkrankenhilfe sowie weiteren Arbeitsgruppen
- Ansprechperson für die in der jeweiligen Anstalt tätige externe Suchtberatung
- Prüfung und Zuweisung der zu beratenden Gefangenen an die externe Suchtberatung sowie Austausch über deren Beratungsergebnisse
- fachliche Beratung und Unterrichtung (z.B. in Form einer jährlichen Drogenkonferenz) für Bedienstete aller Bereiche
- standardisierte Dokumentation der Beratung und Behandlung innerhalb der Anstalt sowie jährliche Tätigkeitsdokumentation der internen und externen Suchtberatung
- anstaltsspezifische Aufbereitung und Zusammenfassung der erforderlichen Daten für die jährliche Stichtagserhebung „Sucht“
- Berücksichtigung des Landeskonzeptes für ein Übergangsmanagement in seiner jeweils geltenden Fassung

2.2 Externe Suchtberatung

Fachkräfte anerkannter externer Suchtberatungsstellen kommen regelmäßig im Rahmen eines vereinbarten Wochenstundendeputats in die Anstalten und beraten und betreuen in enger Zusammenarbeit mit der internen Suchtberatung die Gefangenen. Sie bleiben Mitarbeitende ihrer Beratungsstellen. Das Land erstattet den Trägern im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorgaben auf Grund entsprechender Vereinbarungen die Kosten für die Wochenstundendeputate.

Aufgaben der externen Suchtberatung sind:

- Beratung von suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen auf Zuweisung der internen Suchtberatung; Begleitung von suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen durch Einzel- und Gruppengespräche
- Förderung und Aufrechterhaltung von Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft (Motivationsarbeit)
- Vorbereitung und Einleitung therapeutischer Rehabilitationsmaßnahmen (stationär, teilstationär, ambulant) außerhalb des Justizvollzugs in entsprechenden Einrichtungen des Suchthilfesystems
- Berichterstattung über Beratungsergebnis bei Verlegung oder Entlassung
- jährliche standardisierte Dokumentation der durchgeführten Beratung und Behandlung

3. Planung der Beratung und Behandlung

3.1 Der Sozialdienst oder ggfls. der Psychologische Dienst erstellt eine Suchtanamnese und gibt eine erste Einschätzung des Abhängigkeitsgrads ab. Die Anamnese soll nach Möglichkeit Aussagen über die Persönlichkeit und die möglichen Ursachen des Suchtverhaltens treffen. Das Ergebnis der Einschätzung wird mit den Gefangenen besprochen.

Die interne Suchtberatung wird hierüber informiert.

3.2 Bei einer zentralen Zugangsabteilung wird die Suchtanamnese dort vorgenommen.

3.3 Bei jungen Untersuchungsgefangenen kann ein Hilfe- bzw. Förderbedarfsplan erstellt werden, soweit die Besonderheiten der Untersuchungshaft dem nicht entgegenstehen.

3.4 Empfehlungen sind in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen, den Gefangenen zu eröffnen und bei der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans zu aktualisieren.

3.5 Die interne Suchtberatung unterstützt die Behandlungsmaßnahmen innerhalb des Vollzugs. Sie steht allen suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen zur Verfügung, z.B. für Fragen der Motivationsabklärung und der Behandlungsmöglichkeiten.

3.6 Die Gefangenen wirken bei der Behandlung mit. Sie sollen eigenverantwortlich die nach den Behandlungsempfehlungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan notwendigen Schritte ergreifen und sich z.B., sofern eine Therapievorbereitung vorgeschlagen wird, selbstständig an die Suchtberatung wenden.

4. Behandlungsangebote

4.1 Angebote für Gefangene, für die keine Indikation für eine externe Therapie besteht oder die aus anderen Gründen keine externe Therapie durchführen können:

4.1.1 Gefangenen, die nicht das Vollbild einer Abhängigkeit entwickelt haben oder aus anderen Gründen nicht für eine externe Therapie in Frage kommen (motivationale Gründe, fehlende rechtliche oder formale Gründe wie z.B. Ausländerrecht, Haftdauer u.Ä.), sind innerhalb des Vollzuges Hilfen für eine Überwindung ihrer Suchtmittelgefährdung oder Suchtmittelabhängigkeit anzubieten.

Hierzu gehören pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, die die Fähigkeit einer selbstständigen Lebensführung unterstützen.

Insbesondere sind dies:

- schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung
- Gewöhnung an regelmäßige Arbeit
- sportliche Betätigung oder sonstige Angebote zur Förderung eines positiven Körperempfindens (z.B. Entspannungstechniken)
- Weckung und Förderung von Freizeitinteressen
- spezifische psychologische und sozialpädagogische Angebote
- Unterstützung beim Erhalt oder dem Aufbau stabilisierender Außenkontakte
- Gespräche mit dem Psychologischen Dienst
- Gespräche mit der internen oder externen Suchtberatung

- Teilnahme an den Meetings von Selbsthilfegruppen (Anonyme Alkoholiker, Narcotics Anonymous u.a.) oder sonstigen geeigneten Angeboten externer Kräfte

- Teilnahme an themenspezifischen Gesprächs- oder Behandlungsgruppen interner Kräfte (z.B. Soziales Training)

- Teilnahme an Informationsveranstaltungen über Suchtmittelmissbrauch

4.1.2 Die suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen sollen darüber hinaus über die Folgen und Risiken ihres Konsumverhaltens ausreichend informiert und dazu motiviert werden, Angebote der Anstalt zu nutzen.

4.1.3 Sind die Gefangenen in ihrer Persönlichkeit hinreichend stabilisiert, werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Vollzugslockerungen schrittweise eingesetzt, um die Belastbarkeit der Gefangenen zu erproben. Dies gilt nicht bei Untersuchungsgefangenen.

4.1.4 Die Vorbereitung auf die Entlassung erfolgt im Zusammenwirken mit den für den Entlassungsort zuständigen Suchtberatungsstellen und unter Einbindung der Angehörigen der Gefangenen. Erscheinen der Behandlungserfolg und eine Nachsorge gesichert, kann auf die vorzeitige Entlassung hingewirkt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür im Übrigen vorliegen.

4.1.5 Während der Haftzeit, insbesondere auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, kann unter Berücksichtigung der individuellen Suchtproblematik der Gefangenen und gemäß der Richtlinien der Bundesärztekammer eine Substitutionsbehandlung vom ärztlichen Dienst begonnen werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt.

4.2 Angebote für Gefangene, die für eine stationäre Standardtherapie in Frage kommen:

Gefangene, bei denen dies angezeigt ist, sind für eine stationäre Therapie außerhalb des Justizvollzugs zu motivieren und vorzubereiten.

- Die Gefangenen sind mit den Behandlungsmethoden stationärer Therapieeinrichtungen vertraut zu machen.

- Die Kontaktaufnahme zu Fachkliniken ist zu ermöglichen. Therapiemotivierte Gefangene können zu diesem Zweck Vollzugslockerungen erhalten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. In Ausnahmefällen können Therapieeinrichtungen im Wege der Ausführung aufgesucht werden.

- Therapieeinrichtungen soll ermöglicht werden, in den Anstalten in Zusammenarbeit mit der internen Suchtberatung Informationsveranstaltungen durchzuführen.

- Reicht die Therapiemotivation aus, wirkt die Anstalt darauf hin, dass Gefangene unmittelbar im Anschluss an die Haft in eine externe Therapieeinrichtung gelangen. Die erforderlichen Vorbereitungen hierfür sind rechtzeitig zu treffen. Bei einer Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln erfolgt die Therapievermittlung in der Regel nach den §§ 35, 37 BtMG, bei Abhängigkeit von legalen Suchtmitteln im Rahmen der §§ 57 StGB oder § 88 JGG.

- Darüber hinaus gilt auch für diese Gefangenen das Angebot der pädagogischen und psychosozialen Maßnahmen wie unter 4.1.1 genannt.

5. Weitere Maßnahmen der Suchtmittelbekämpfung im Justizvollzug

Es sind geeignete Maßnahmen zur Belehrung und Kontrolle im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugseinrichtungen zu treffen, damit sich Gefangene nicht erneut mit Suchtmitteln versorgen. In Absprache mit der internen Suchtberatung kann die Kontrolle des Konsums von Suchtmitteln mit geeigneten Verfahren auch aus behandlerischen Gründen sinnvoll sein.

6. Elemente der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung umfasst alle Maßnahmen, die der Schaffung und Erhaltung der Beratung und Behandlung von suchtmittelgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen im rheinland-pfälzischen Justizvollzug dienen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung sind

- standardisierte Dokumentation der internen und externen Suchtberatung
- regelmäßiger Austausch der internen und externen Suchtberatung
- Teilnahme an Tagungen und Fortbildungsangeboten, (z.B. Teilnahme an den Angeboten der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.)
- Hospitationen in Einrichtungen der stationären und ambulanten Suchtberatung und Suchttherapie
- Teilnahme und Mitwirkung an regionalen Arbeitskreisen (z.B. Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG) am Standort der jeweiligen Anstalt

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Konzept zur Behandlung drogenabhängiger Gefangener im rheinland-pfälzischen Justizvollzug vom 31. Januar 2001 (JBl. S. 57)

Prüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicebereichs

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Februar 2016 (1401 – 1 – 15)*

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. September 2015 (1401 – 1 – 15) - JBl. S. 77 - wird wie folgt geändert:

Nummer 2.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf Weisung ist der vorgesezten Dienststelle und der oberen Dienststelle je ein Abdruck des Geschäftsprüfungsberichts zu übersenden.

- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

***)Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

Bekanntmachungen **)

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28. Januar 2016 (5413 E16 – 1 – 1)

Das nachfolgend bezeichnete Dienstsiegel wird hierdurch für ungültig erklärt:

Kennziffer	Blatt Nummer im Siegelverzeichnis	Aushändigungsdatum	Siegelbehörde
40	59	22.11.1995	Amtsgericht Kaiserslautern

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 3. Februar 2016 (2220-LPA-358)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. Mai 2016“

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz 127 Plätze
- b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken 73 Plätze.

Mitteilungen aus dem Ministerium

Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2014

Das Kuratorium der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz hat dem Vorstand in seiner Jahressitzung am 2. November 2015 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt.

Der Vorstand berichtete, dass im Jahr 2014 nur 42 Zuwendungsanträge gestellt worden sind. Das liegt nahe bei der Zahl 49 aus dem Jahr 2013. 9 Anträge wurden eigenen Namens von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäusern, Interventionsstellen, Notrufe) gestellt, meist zur Durchführung von Präventionsprogrammen für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen. Diese Maßnahmen konnten mit insgesamt 6.179,55 Euro gefördert werden.

Von den übrigen bei der Stiftung eingegangenen 33 Anträgen wurden 23 von Frauen gestellt (das sind rund 70 %). Darunter sind 5 Anträge mit (vermutlich) Migrationshintergrund. Bei den 10 Anträgen von männlichen Antragstellern ist in 4 Fällen von einem Migrationshintergrund auszugehen.

Als Höchstbetrag einer Zuwendung wurden 2.350 € für Sicherungsmaßnahmen an einem Haus bewilligt.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder Sexualdelikte gegen Frauen war Anlass für 15 Anträge. In 8 Fällen konnten Zuwendungen zwischen 425 € und 2.350 € gewährt werden, damit

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel eine neue Wohnung bezogen und/oder eingerichtet (in aller Regel)
- Bekleidung nach einem Wohnungswechsel angeschafft
- Reparaturen an Einrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen sowie Ersatzbeschaffungen nach Gewaltexzessen ihrer (früheren) Partner vorgenommen
- eine Therapie fortgeführt werden konnte(n).

Für Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen waren, wurde ein Antrag gestellt. Eine Zuwendung konnte allerdings wegen fehlender strafrechtlicher Verurteilung nicht gewährt werden.

Von den 33 Anträgen für Privatpersonen sind 19 (das entspricht rund 58% dieser Anträge und damit der Mehrzahl) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGES und den mit der Opferhilfe befassten Institutionen, namentlich den Frauenhäusern, Frauennotrufen und polizeilichen Opferschutzbeauftragten, gestellt worden. Davon entfielen 13 auf den WEISSEN RING (verteilt auf 9 verschiedene Außenstellen) und jeweils 3 auf Frauenhäuser, Notrufe pp. und auf Opferschutzbeauftragte bei Polizeipräsidien.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise gewährt:

- zur Fortsetzung einer Heilbehandlung von Brandwunden eines jugendlichen Antragstellers. Die dazu benötigten Heilmittel (Öle) werden von der Krankenkasse nicht bezahlt.
- 1.000 € einem Tatzeugen, der bei seiner Hilfeleistung für das Opfer einer Körperverletzung selbst schwer verletzt worden ist. Damit sollte der durch gesetzliche Ansprüche nicht abgedeckte Schaden minimiert, in erster Linie aber das vorbildliche Verhalten des Antragstellers anerkannt werden.
- 500 € zur Linderung des Schaden des Opfers einer Urkundenfälschung,
- rund 2.300 € für Sicherungsmaßnahmen an einer Wohnung, die nach einer von Polizeipräsidium und Landeskriminalamt als ernst eingestuftem Bedrohungslage der türkischstämmigen Antragstellerin notwendig waren.

Wo Zweifel bestanden, ob die Opfer die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können, aber auch, um sicher zu gehen, dass die Zuwendungen nicht in falsche Hände gelangen, hat der Stiftungsvorstand die Gelder in einer Reihe von Fällen treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiter von Frauenhäusern oder Mitarbeiter des WEISSEN RINGES überwiesen, die sich zur Übernahme von Kontrollaufgaben im Interesse der Stiftung bereiterklärt hatten. Daneben machte der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch, beispielsweise Mietkautionen/-Rückstände oder offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger der Antragsteller zu überweisen.

Mit dem Landesvorstand und den Außendienstmitarbeitern des WEISSEN RINGES hat die Stiftung weiterhin vertrauensvoll zusammengearbeitet, ebenso mit den Mitarbeiterinnen der Notrufe und Frauenhäuser sowie den polizeilichen Opferschutzbeauftragten.

Von den 42 eingegangenen Anträgen lehnte der Vorstand 14 ab, das waren 33 % der Anträge. 4 weitere (klärungsbedürftige) Anträge wurden von den Antragstellern nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiter verfolgt.

Die Anträge waren abzulehnen, weil

- eine finanzielle Notlage des Opfers als Folge der Straftat nicht vorlag (7 Fälle),
- es am Nachweis einer strafbaren Handlung, teilweise auch in Verbindung mit der nachzuweisenden finanziellen Notlage fehlte (4 Fälle); in einem Fall fehlte zudem der „Rheinland-Pfalz-Bezug“,
- die Tat vor Errichtung der Stiftung lag (1 Fall),
- wegen des gleichen Sachverhalts (häusliche Gewalt) bereits im Jahr 2012 eine Zuwendung gewährt worden war (1 Fall),
- ein (nicht zulässiger) Antrag wegen Verdienstauffalls gestellt wurde (1 Fall).

Insgesamt leistete die Stiftung im Jahre 2014 an Opfer und gemeinnützige Einrichtungen finanzielle Zuwendungen im Betrag von 18.372,77 € – nach 34.336,03 € im Vorjahr –, denen Einnahmen von 36.237,93 € gegenüberstanden.

Die Zinseinnahmen aus dem Stiftungskapital sind auf 20.962,29 € zurückgegangen. Ebenso sind die Zuweisungen aus Geldbußen und gerichtlichen Auflagen mit rund 13.300 € gegenüber dem Vorjahr deutlich geringer (im Jahr 2015 sind die Zuweisungen jedoch wieder erheblich höher).

Die rückläufige Zahl der Zuwendungsanträge und der Ausgaben durch bewilligte Zuwendungen bewirkt allerdings, dass die Finanzausstattung der Stiftung weiterhin zufriedenstellend ist. Bleiben die Einnahmen der Stiftung etwa gleich, dürfte die Finanzausstattung der Stiftung dann auch in den nächsten Jahren ausreichen, um die Zusage von Zuwendungen in etwa der gleichen Höhe wie bisher zu gewährleisten.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2016“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:

- 1 weitere Stelle für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte
- 1 weitere Stelle für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtfrauen oder Justizamt männer

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 1 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung oder der
Rechtspflege tätige Justizinspektorin oder einen Justiz-
inspektor (mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung)
- 1 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär
(mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung)
- 2 weitere Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder
Obergerichtsvollzieher
- 4 weitere Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen
oder Erste Justizhauptwachtmeister

Die im Justizblatt Nummer 12 vom 21.12.2015 (S. 132)
erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um
die vorstehenden weiteren Stellen ergänzt. Bereits vorlie-
gende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausge-
schriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist
daher insoweit nicht mehr erforderlich.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen
(75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzel-

fall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs.
1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2.
Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter
Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine
Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur
berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter
zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der
Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbe-
schäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Ge-
richtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind
Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen
Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8
Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG
und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizu-
fügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung
einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zwei-
te“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig
besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderwei-
tig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind
erwünscht.